

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein kleine Störche Sundheim“ und hat seinen Sitz in Kehl-Sundheim.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. tragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch ideelle und finanzielle Förderung des evangelischen Kindergarten „Haus der kleinen Störche“, Am Mühlplatz 4 in 77694 Kehl-Sundheim.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffungen von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(3) Keine Person darf, durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Erwerb

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

(2) Mitgliedschaft, Beiträge

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht entrichtet hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so hat der Vorstand das Recht, eines seiner Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

(2) Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl zulässig.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, welches durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- Ausschluss eines Mitgliedes,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins (zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in einem Protokoll festgehalten, welches durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Mitgliederversammlungen werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (auch per e-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die einfache Mehrheit entscheidet bei der Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung per Handzeichen, eine geheime Abstimmung erfolgt lediglich wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies wünschen.

(6) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Absatz 2 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder ein Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 7. August 2013 sowie die Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2013 beschlossen.

Kehl, den 25. Oktober 2013